

Das Berner und Luzerner Abklärungs- instrument zum Kinderschutz 2.0

Mit einem Exkurs zum Erwachsenenschutz



Daniel Rosch*



Andrea Hauri*

Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument (BeLuA) ist ein in vielen Diensten und Behörden geschätztes Abklärungsinstrument, das vollumfänglich oder auszugsweise angewendet wird. Es hat die Abklärungslandschaft nach Auffassung der Autor:innen verändert und Abklärungen qualitativ verbessert. Nach rund zehn Jahren wurde das Instrument überarbeitet, wobei die Grundstruktur und der Aufbau nach wie vor als bewährte Elemente bestehen blieben. Daher beleuchtet der Aufsatz zunächst das seit 2015 bestehende Instrument und geht in einem zweiten Schritt auf die Änderungen ab 2025 ein. Hinzu kommt ein Exkurs zum Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz 2.0.

L'instrument pour l'enquête sur la protection de l'enfant BeLuA 2.0 Avec un excursus en matière de protection de l'adulte

L'instrument pour l'enquête «Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz» (BeLuA) est un outil d'enquête apprécié par de nombreux services et autorités, qui peut être utilisé soit dans son intégralité, soit par extraits. De l'avis des auteur-e-s, il a modifié le domaine des enquêtes et amélioré la qualité de ces dernières. Après une dizaine d'années, cet instrument a été retravaillé, mais sa structure fondamentale et son organisation ont été maintenues en tant qu'éléments éprouvés. Dès lors, cet article examine tout d'abord l'instrument existant depuis 2015 et aborde dans un deuxième temps les modifications introduites en 2025. S'y ajoute un excursus sur l'instrument pour l'enquête en matière de protection de l'adulte «Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz 2.0».

Lo strumento per la valutazione del bene del minore BeLuA 2.0 Con un excursus sulla protezione degli adulti

Lo strumento di valutazione «Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz» (BeLuA) è apprezzato da molti servizi e autorità e può essere impiegato in toto o in parte. Secondo gli autori ha cambiato la situazione degli accertamenti e ne ha migliorato la qualità. Dopo circa dieci anni, lo strumento è stato rielaborato, pur lasciando inalterati gli elementi di maggior successo, quali l'impostazione di base e la struttura. Questo contributo illustra quindi innanzitutto gli elementi dello strumento che esistono dal 2015 e, a seguire, descrive le modifiche apportate a partire dal 2025. Il contributo si conclude con un excursus sullo strumento lucernese di valutazione per la protezione degli adulti «Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz 2.0».

* Daniel Rosch, Prof. (FH) Dr. iur., dipl. Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management, systemischer Berater und Familientherapeut (DGSP), systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (hsi), Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Teilselbständiger Berater, Bern.

Andrea Hauri, Prof. (FH) Dr., dipl. Sozialarbeiterin FH, Soziologin, Supervisorin und Coach bso i.A., Berner Fachhochschule.

I. Das Abklärungsinstrument seit 2015

A. Entwicklungsphase

1. Ausgangslage

Die Hochschule Luzern Soziale Arbeit (HSLU) und die Berner Fachhochschule Soziale Arbeit (BFH) haben 2014/2015 für den Kinderschutz ein Abklärungsinstrument entwickelt, das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz (BeLuA). Entwickler:innen des Instrumentes waren die Professor:innen Andrea Hauri (BFH), Andreas Jud (damals HSLU), David Lätsch (damals BFH) und Daniel Rosch (HSLU). Das interprofessionelle Team, bestehend aus den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie und Jurisprudenz, entwickelte zusammen mit Praxispartner:innen ein Instrument, welches einerseits die Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung in den Mittelpunkt stellte und zugleich den Fokus auf den zivilrechtlichen Kinderschutz legte. Im Einzelnen standen folgende vier Einschätzungsaufgaben im Zentrum:¹

- 1) *Sicherheitseinschätzung*: Ist das Kind bzw. sind die Kinder in der gegenwärtigen Situation hinreichend vor einer unmittelbaren Verletzung ihres Wohlergehens geschützt – oder müssen Sofortmassnahmen zur Sicherung des Kindeswohls getroffen werden (z.B. die Unterbringung ausserhalb des Elternhauses)?
- 2) *Risikoeinschätzung*: Bedarf das Familiensystem dauerhaft einer externen Unterstützung oder Intervention, damit es zu keiner Gefährdung des Kindeswohls kommt?
- 3) *Hilfeplanung*: Falls Unterstützungsleistungen oder Interventionen erforderlich sind: Welche sind erforderlich, geeignet, zumutbar?
- 4) *Rechtliche Folgerung*: Sind rechtliche Kinderschutzmassnahmen erforderlich, um die geeignete Unterstützungsleistung oder Intervention zu realisieren? Wenn ja, welche?

2. Ausrichtung und Ziel des Abklärungsinstrumentes

Das Instrument fokussiert zunächst die forschungsbasierte Herleitung und Einbindung der Risiko- und Schutzfaktoren in den Prozess der Abklärung. Diese kriteriengeleitete Herangehensweise wird verknüpft mit der Hilfeplanung und der Prüfung von behördlichen

Kinderschutzmassnahmen. Daraus ergibt sich ein auf die Kriterien der Kindeswohlgefährdung ausgerichtetes Instrument, das für die spezifischen Bedürfnisse der Abklärung im zivilrechtlichen Kinderschutz entwickelt wurde. Die sich daraus ableitenden wesentlichen Hauptfragen, welche das Instrument zu beantworten vermag, sind folgende:

1. Sind im vorliegenden Fall behördliche Massnahmen notwendig? (Übergeordnete Hauptfrage im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes)
2. Welches sind die Merkmale im Fall, die auf eine erhöhte bzw. verminderte Wahrscheinlichkeit hinweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht? Finden sich Merkmale für sofortigen Handlungsbedarf? (kriteriengeleitete Herleitung)
3. Welche (freiwilligen) Interventionen und behördlichen Massnahmen sind notwendig, damit die Kindeswohlgefährdung und deren unterschiedlichen Ursachen ausreichend gemildert werden? (Hilfeplanung und Prüfung behördlicher Massnahmen)

Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument bietet folglich eine Orientierung für die Kriterien der Kindeswohlgefährdung und für die methodische Hilfeplanung und ermöglicht gleichzeitig die rechtliche Prüfung behördlicher Massnahmen. Es ist damit im Kern ein Instrument, welches danach fragt, was abgeklärt werden soll und wie die abklärende Person zu einer Empfehlung zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kommt. Im Unterschied zu anderen Instrumenten fokussiert es damit nicht den Prozess an und für sich und legt sich nicht auf ein methodisches Konzept fest. Folglich ist das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument auch anwendbar auf entscheidungsorientierte, prozess- bzw. interventionsorientierte, dialogisch-systemische, familienratsähnliche etc. methodische Modelle. Daraus ist ein *methodenunabhängiges, kriteriengeleitetes, forschungsbasiertes, spezifisch für den zivilrechtlichen Kinderschutz entwickeltes Verfahren zur Kindeswohleinschätzung sowie zur Empfehlung über behördliche Massnahmen und Interventionen* entstanden. Durch die Anwendung des Instrumentes wird letzten Endes Sicherheit durch Verfahren insofern garantiert, als dass das standardisierte Verfahren die Qualität hinsichtlich des Ergebnisses deutlich erhöht, weil sich das Instrument am aktuellen Stand der Wissenschaften der Sozialen Arbeit und der Forschung über Risiko- und Schutzfaktoren orientiert.

¹ Vgl. Lätsch D., Hauri, A., Jud, A. & Rosch, D., Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz, ZKE 2015, S. 1 ff., S. 6.

3. Aufbau des Abklärungsinstrumentes²

Der Aufbau des Instrumentes und dessen Leitfragen zeigen sich wie folgt:³

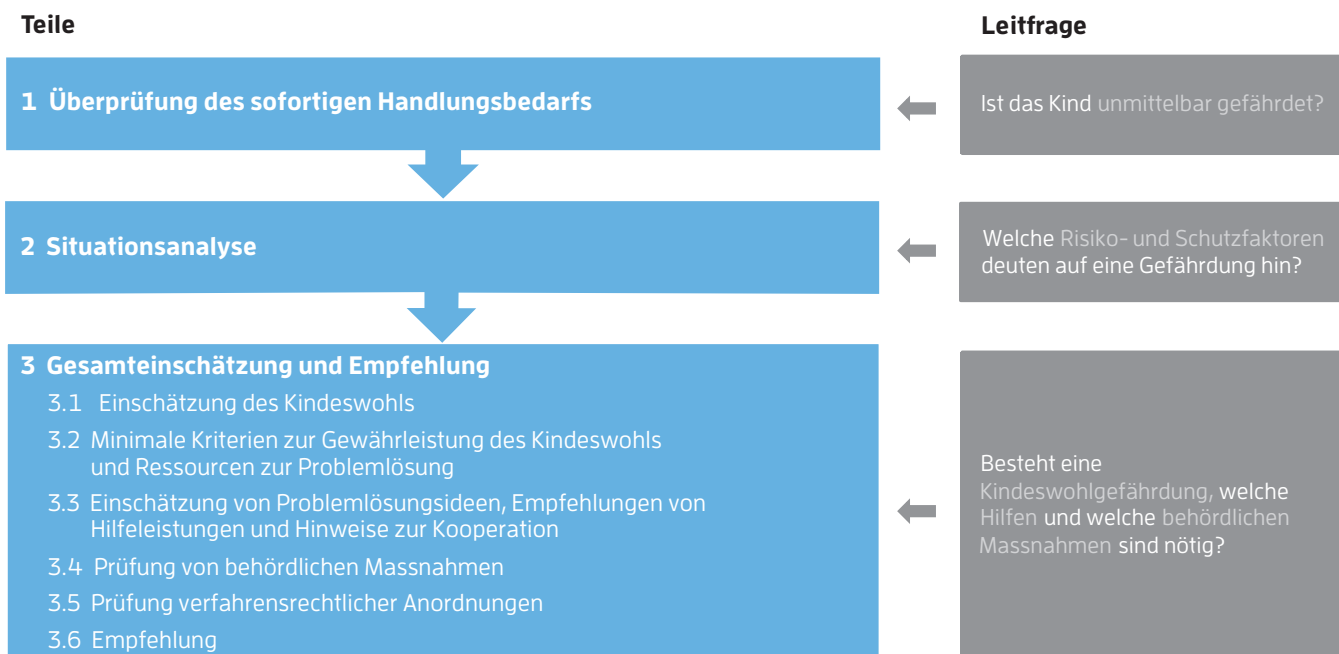


Abbildung 1: Aufbau des Abklärungsinstrumentes

Bei der Überprüfung des *sofortigen Handlungsbedarfs* (1) geht es jeweils darum, anhand einer überschaubaren Liste von Kriterien sicherzustellen, dass das Kindeswohl in der aktuellen Situation und für den Zeitraum der Abklärung ausreichend gewährleistet ist. Diese Überprüfung steht am Anfang des Instrumentes, weil sie einerseits durch die KESB bei der Verfahrenseröffnung zu prüfen ist, andererseits diese auch im Abklärungsprozess immer wieder bedeutsam werden kann, weil sich eine Fallsituation zuspitzt und Sofortmassnahmen geprüft werden müssen.

Die *Situationsanalyse* (2) beruht sodann auf der eigentlichen Abklärung im Kontakt mit den Betreuungspersonen, dem Kind sowie weiteren Personen, die zur Verdichtung der fachlichen Einschätzung beitragen können. Der Fokus liegt hier weitestgehend auf mehrfach validierten Risiko- und Schutzfaktoren, welche von den Entwi-

ckler:innen zusammengetragen und für das Instrument systematisiert wurden. Von den abklärenden Personen wird an dieser Stelle erwartet, dass sie entscheiden, inwiefern ein Risiko- oder Schutzfaktor (nicht) erfüllt ist. Diese Zuweisungsdiagnostik bedeutet hingegen nicht, dass eine Kindeswohlgefährdung automatisch besteht. So erhöht ein psychisch erkrankter Elternteil die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Folglich wäre hier der Risikofaktor erfüllt, unabhängig von der im nächsten Schritt zu prüfenden Frage, inwiefern die psychische Erkrankung Auswirkungen auf das Kindeswohl im vorliegenden Fall hat. Hier geht es – wie bereits oben dargelegt – ausschliesslich um forschungsbasierte Wahrscheinlichkeiten. Das Abklärungsinstrument setzt an dieser Stelle auf eindeutige Zuordnung (trifft zu/trifft nicht zu). Als bedeutsames Hilfsmittel dieses Beurteilungsprozesses finden sich ausführliche Ankerbeispiele, welche (alters- und entwicklungsbezogene) Indikatoren ausweisen, Definitionen liefern und auch weitere Literatur- oder spezifische Hinweise geben.⁴

2 Im Nachfolgenden Abschnitt finden sich (aktualisierte) Auszüge aus Lättsch, D., Hauri, A., Jud, A., Rosch, D., Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz, ZKE 2015, S. 1 ff., S. 9 f.

3 Details zur Anwendung und Umsetzung finden sich in Hauri, A., Jud, A., Lättsch, D. & Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern S. 63ff.

4 Vgl. ausf. Hauri, A., Jud, A., Lättsch, D. & Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern, S. 149 ff.

Als Abschluss der Situationsanalyse sind Willensäusserungen des Kindes festzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Sichtweise des Kindes explizit eingeholt und das Kind angemessen und altersentsprechend an der Abklärung mitwirken konnte.

Auf den hier zusammengetragenen Einschätzungen zu Risiko- und Schutzfaktoren, die eine längerfristige Beurteilung des Kindeswohls ermöglichen, baut die *Gesamteinschätzung* (3) auf. Ihr Ziel ist zunächst die Beurteilung, ob das Kindeswohl – unter Berücksichtigung der eruierten Risiko- und Schutzfaktoren – in der Gegenwart und/oder der absehbaren Zukunft gefährdet ist, sodass eine externe Unterstützung des Familiensystems oder eine Intervention notwendig ist. Kommen die abklärenden Fachpersonen zum Schluss, dass eine Gefährdung vorliegt, prüfen sie anschliessend systematisch den genauen Bedarf an Unterstützungsleistungen. Mit einer systemischen Methodik würde die Ressourcenorientierung im Dialog mit den Betroffenen wie folgt aussehen: Die Fachpersonen identifizieren Gefährdungselemente, benennen diese gegenüber der Familie und suchen gemeinsam mit ihr nach vorhandenen Ressourcen in der Familie oder im Umfeld der Familie, die genutzt werden können, um die Gefährdung abzuwenden. Wenn solche Ressourcen fehlen oder nicht ausreichen, prüfen die Fachpersonen weitere Unterstützungsleistungen, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Dabei definieren sie minimale Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls für jedes Gefährdungselement. Diese als Ziele formulierten Mindestanforderungen sollen für alle Beteiligten Klarheit schaffen, was im Minimum erfüllt sein muss, um die Gefährdung im jeweiligen Gefährdungselement zu beheben. Erst auf diese – vom rechtlichen Instrumentarium des Kindesschutzes noch losgelösten – Überlegungen folgt in einem weiteren Teil die Auseinandersetzung mit der Frage, welche behördlichen Massnahmen sich aus der Einschätzung des Kindeswohls und der erwogenen Unterstützungsleistungen ergeben (Prüfung behördlicher Massnahmen). Hier wird die Frage beantwortet, ob eine behördliche Massnahme angezeigt ist – und wenn ja, welche Massnahme. Diese Entscheidung begründen die Fachpersonen entlang vorgegebener Kriterien. Bei Empfehlung einer Beistandschaft beschreiben sie zuletzt, über welche Kompetenzen die Beistandsperson für eine gelingende Zusammenarbeit verfügen sollte. Hier dienen vorgegebene Kompetenzbereiche zur Orientierung.

B. IT-Umsetzung als Webapplikation

Angesichts der zunehmend sich digitalisierenden Gesellschaft und damit auch des Berufslebens haben die Entwickler:innen das Instrument nicht nur in einer analogen Version entwickelt, sondern dieses auch digital zugänglich gemacht. Daraus ist die schweizweit erste Webapplikation für die Abklärungen im zivilrechtlichen Kindesschutz entstanden, welches die einzelnen Schritte miteinander verknüpfte, die eruierten Risiko- und Schutzfaktoren (automatisch) im Überblick darstellte und den generierten Text automatisch in eine Berichtsvorlage überführte. Die seit 2015 bestehende Webapplikation wurde 2019 – in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich⁵ – weiterentwickelt.

C. Anwendung des Instrumentes und Hinweise zur Methodik

1. Praktische Anwendung und Hinweise

Die Anwendung und Umsetzung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes bedarf in der Regel einer Anleitung. Hierfür haben die involvierten Hochschulen einerseits Schulungen angeboten, andererseits haben die Entwickler:innen auch mit einem Buch⁶, das gleichzeitig Anleitung und Nachschlagewerk ist, Informationen zur Anwendung einem breiten Publikum zur Verfügung gestellt. Im Buch werden zunächst die Abklärungen im zivilrechtlichen Kindesschutz aus einer sozialarbeiterisch-rechtlichen Perspektive dargelegt und auch methodische Hinweise für die Abklärungen (z.B. Gesprächsführung mit Kindern, Umgang mit Glaubhaftigkeit, Wahrnehmungsfehler, Interventionsorientierung) gegeben. In einem zweiten Teil wird auf das Instrument und die einzelnen Schritte vertieft eingegangen (siehe im Überblick oben I.A.3.) und auch die Anforderungen an die Webapplikation sowie die Implementation des Instrumentes in der Organisation beleuchtet. Im dritten Teil werden das Abklärungsinstrument und die Ankerbeispiele (siehe Fussnote 4) alters- und entwicklungs-spezifisch abgedruckt. Gerade diese altersspezifischen Ankerbeispiele werden weit über den Kreis des zivilrechtlichen Kindesschutzes geschätzt, indem sie Einschätzungen für

5 Hauri, A. & Rosch, D. (2020). Mehr Qualität im Kindesschutz dank standardisierter Abklärung. BFH (Hrsg.), Impuls, S. 20 auf: <https://www.bfh.ch/dam/jcr:29abf980-4a01-4009-932b-45fee7e0284b/ladina-gartmann-kindesschutz_impuls2-2020.pdf>.

6 Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D. & Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kindesschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern, S. 63ff.

weitere Adressat:innengruppen ermöglichen, z.B. Mütter-/Väterberatungen, Kinderschutzzgruppen, Schulsozialarbeit, Lehrpersonen, Institutionen (zur Aufnahme des Instruments in der Praxis siehe nachfolgend unter D).

D. Praxisaufnahme und Forschungsbefunde

Die Praxisaufnahme erfolgte unterschiedlich. Auf der einen Seite fanden sich Organisationen, die sich zum Berner und Luzerner Abklärungsinstrument explizit bekannten, weil sie dadurch die Chance sahen, dass die Qualität der Abklärungen steigt. Dazu gehört namentlich der Kanton Zürich (mit Ausnahme der Stadt Zürich), in welchem das Amt für Jugend- und Berufsberatung das Instrument auf Wunsch der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj) verpflichtend einführt und dieses grossmehrheitlich positiv von kjj und KESB aufgenommen wurde.⁷ Eine Qualitätssteigerung von Abklärungen geht selbstredend auch damit einher, dass mit einem Instrument nicht Zeitressourcen gespart werden können. Dies war auch im Kanton Zürich der Fall und wurde immer wieder angemerkt: Die Qualitätssteigerung bedeutet, dass weiterhin genau bzw. genauer abgeklärt werden muss, was in der Regel nicht kompatibel ist mit der Einsparung von Zeitressourcen.

Die Qualität und die Sinnhaftigkeit des Instrumentes wurden in der Praxis durchwegs geschätzt; die Umsetzung in Bezug auf die verfügbaren Ressourcen für die Implementierung und die Anwendung wurde hingegen teilweise kritisch betrachtet. Im Rahmen einer SNF-Studie⁸ wurde das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz und dessen Implementierung in der Praxis beforcht. Die Studie zeigte, dass der Wert eines Abklärungsinstrumentes nur teilweise von dessen inhaltlicher Qualität (z.B. der Validität des Instruments bei der Vorhersage künftiger Misshandlungen) abhängt, sondern dass bei der Einführung eines Abklärungsinstrumentes auch die Prozesse innerhalb der Organisation und das konkrete Vorgehen der Abklärungspersonen

unterstützt werden sollten. Zudem forderten einzelne KESB von den Abklärungsdiensten die Verwendung einer von ihnen vorgegebenen Berichtsvorlage, was die Anwendung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz erschwerte.

Die genannten Aspekte führten dazu, dass das Instrument in vielen Diensten *partiell* angewendet wurde. Einerseits wurde es teilweise beschränkt auf besonders komplexe Fälle, teilweise wurde es zur Plausibilisierung der Abklärungsergebnisse beigezogen. Viel öfter wurde es jedoch in die (bestehenden oder neu entwickelten) organisationsinternen Abklärungen implementiert, so dass Teile des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes ausdrücklich (mit urheberrechtlichem Verweis) oder implizit ganz oder vereinfacht übernommen wurden.⁹

Daneben finden sich auch Teile des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes in anderen standardisierten Abklärungsmodellen, so z.B. im

- Prozessmanual «Dialogisch-systemische Kindeswohl-abklärung», bei dem der sofortige Handlungsbedarf sowie die Situationsanalyse, die Gesamteinschätzung und die Empfehlung übernommen bzw. empfohlen wurde.¹⁰
- KORKIS: Hier wurde der Teil Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zur fachlichen Unterlegung der Falltriage übernommen.¹¹

Zu guter Letzt wurde die im Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz entwickelte Struktur und/oder die Auswahl der Risiko- und Schutzfaktoren auch in anderen Beiträgen übernommen, so namentlich im vom Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen auf Deutsch und Französisch herausgegebenen Leitfaden für Berufsbeiständinnen

7 Jahresbericht Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz im Kt. ZH vom 12.11.2021, S. 7 auf: <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/kinderschutz/fachaufsicht_kesb/aufsichtsberichte/bericht_aufsicht_kesr_2020.pdf>; siehe auch: das Interview mit der Projektleiterin in Hauri, A. & Rosch, D. (2020). Mehr Qualität im Kinderschutz dank standardisierter Abklärung. BFH (Hrsg.), Impuls, S. 19 auf: <https://www.bfh.ch/dam/jcr:29abf980-4a01-4009-932b-45fee7e0284b/ladina-gartmann-kinderschutz_impuls2-2020.pdf>.

8 Lättsch, D., Voll, P., Jung, R. & Jud, A. (2021). Evaluating Assessment Tools in Child Protection: A Conceptual Framework of Internal and Ecological Requirements, in: Child Abuse Review. Vol. 30, S. 17 ff.

9 Vgl. z.B. Kanton Glarus, S. 16 ff. auf: <https://www.kokes.ch/application/files/3817/2534/6535/Workshop_8_Fokus_auf_ausgewahlte_Aspekte_im_Abklarungsprozess_von_Hansueli_Brunner_plus_Martin_Nigg.pdf> oder auch der Kinder- und Jugenddienst (KJD) des Kantons Basel-Stadt, welcher die Ankerbeispiele des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz verwendet (E-Mail-Austausch mit der Autorenschaft).

10 Vgl. Biesel, K., Fellmann, L., Müller, B., Schär, C. & Schnurr, S. (2017). Prozessmanual Dialogisch-systemische Kindeswohl-abklärung, Bern, S. 92 f., 108 f., 110 f., S. 174, S. 202.

11 Vgl. <<https://kompetenzhoch3.ch/methodiken/korkis/>>.

und Berufsbeistände¹², im Handbuch für Kindes- und Erwachsenenschutz.¹³, in den Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen für Fachpersonen im Frühbereich (0–5 Jahre) des Kantonalen Jugendamts Bern¹⁴ und im Handbuch Schule und Kinderschutz¹⁵.

Hingegen ist die Verbreitung der Webapplikation im Vergleich zur expliziten und impliziten Verwendung in der Praxis eher als überschaubar zu beurteilen. Es wurden rund 50 Lizenzen für Organisationseinheiten in der Schweiz verkauft.

Daraus darf gefolgert werden, dass das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis angekommen ist und sich in seiner vollumfänglichen oder teilweisen Anwendung zu bewähren scheint. Das ist erfreulich und nicht selbstverständlich, da Abklärungsinstrumente immer auch eine Änderung von eingeübten Routinen im Denken und Handeln der einzelnen Sozialarbeitenden bedeutet. Angesichts der Herausforderungen und der Fehleranfälligkeit von ausschliesslich erfahrungsbasierten Abklärungen scheint sich die Praxis aber dennoch auf Standardisierungen hinzubewegen. Dadurch werden eine Gleichbehandlung, eine gemeinsame Sprache, eine hohe Nachvollziehbarkeit, Forschungsbasierung, Massschneidung von Hilfen und behördlichen Massnahmen und damit Transparenz und Qualitätssicherung begünstigt.

E. Neuausrichtung?

Aufgrund der soeben beschriebenen Ausgangslage erschien eine Neuausrichtung des Instrumentes nicht als angezeigt. Der Impuls für eine solche ergab sich durch die Webapplikation selbst. Diese wird per Ende 2025 «End of Life» sein. Das bedeutet, dass die Programme, auf welcher die Webapplikation entwickelt wurden, ersetzt werden müssen und die Webapplikation neu gebaut

werden muss. Mit dieser Ausgangslage verknüpft stellte sich selbstredend grundsätzlich die Frage, ob nicht angesichts der technischen Entwicklung, insb. hinsichtlich der künstlichen Intelligenz, eine Webapplikation völlig neu gedacht und entwickelt werden müsste. Im Rahmen dieser vertieften Auseinandersetzung mit (aktuellen) Grenzen und Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz im Kinderschutz sind wir zum Schluss gekommen, dass im Moment von einer Neuentwicklung Abstand zu nehmen ist. Hintergrund dieser Überlegungen ist, dass die Entwicklungen, welche Programme mit künstlicher Intelligenz antossen, im Moment zu wenig absehbar sind, sich grundlegende datenschutzrechtliche Fragen stellen, aber auch dass der Einsatz und die Fehleranfälligkeit von künstlicher Intelligenz zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Moment zu hoch eingeschätzt wird, als dass damit eine rechtliche, sozialarbeiterische und ethisch vertretbare Weiterentwicklung im Rahmen einer Webapplikation möglich wäre.

Mit dem Wegfall der Webapplikation erschien uns eine Neuausrichtung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz insofern angezeigt, als dass wir nicht mehr in der Logik der Webapplikation denken mussten, sondern dass wir das Instrument vom Endprodukt, dem Abklärungsbericht, her weiterentwickelten. Statt vom sofortigen Handlungsbedarf über die Situationsanalyse zur Gesamteinschätzung und dann zum Bericht zu gelangen, haben wir den Bericht als Endprodukt verwendet, in dem die bisherige, bewährte Struktur implementiert ist. Mit anderen Worten werden die genannten Schritte bereits in der Berichtsvorlage bearbeitet. Unerlässlich dafür bleibt aber die Konsultation der publizierten Ankerbeispiele.¹⁶

II. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz 2.0 ab 1. März 2025 – Berichtsvorlage und Anleitung

A. Ausgangslage

Ausgangspunkt für das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz 2.0 ist somit der Abklärungsbericht. Die Berichtsstruktur ist für alle Interessierten in einer Wordvorlage zugänglich. Mit ihr ver-

12 Rosch, D. (2022). Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung, 3. Auflage Bern, S. 13 f.

13 Rosch, D. & Hauri, A. (2022) Kinderschutz. in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, 3. Auflage Bern, Rz. 1017a.

14 <<https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kinderschutz/frueh-erkennung-von-kindeswohlgefaehrdung.html>>, hier wurden sowohl Elemente aus dem sofortigen Handlungsbedarf als auch Risiko- und Schutzfaktoren zumindest z.T. übernommen.

15 Hauri A. & Jenzer, R. (2022). Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule. In: Andrea Hauri, Daniel Iseli, Marco Zingaro (Hrsg.). Handbuch Schule und Kinderschutz. Bern, S. 42 ff.

16 Siehe Fussnote 4.

bunden ist eine Anleitung zur Handhabung der Berichtsvorlage, die auch Nutzungshinweise beinhaltet.¹⁷

B. Aufbau der Berichtsvorlage

Der Aufbau der Berichtsvorlage zeigt sich in der Grobstruktur wie folgt:

1. Persönliche Angaben
2. Empfehlung zuhanden der KESB
3. Allgemeines (Auftrag und Inhalt Gefährdungsmeldung, Vorbestehende Hilfen und/oder behördliche Massnahmen, Informationsquellen, Abklärungsprozess)
4. Sachverhalt allgemein
5. Situationsanalyse im Hinblick auf Risiko- und Schutzfaktoren
6. Sichtweise des Kindes
7. Übersicht Risiko- und Schutzfaktoren
8. Gesamteinschätzung des Kindeswohls (Einschätzung des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlgefährdung und Prognose ohne zusätzliche Hilfen und/oder behördliche Massnahmen)
9. Mindestanforderungen und Hilfen
10. Behördliche Massnahmen
11. Beistandsperson und dringliche Aufgaben
12. Beantwortung spezifischer zusätzlicher Fragen der KESB
13. Besprechung der Abklärungsergebnisse mit den Betroffenen

C. Hinweise zur Struktur im Allgemeinen

Wer mit dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument vertraut ist, wird erkennen, dass sich die Struktur und die innere Logik nicht verändert hat. Die Kernbereiche *Situationsanalyse*, *Gesamteinschätzung*, *Mindestanforderungen*, *Behördliche Massnahmen*, *Beistandsperson* bleiben bestehen. Wie bereits in der ersten Version ist der *sofortige Handlungsbedarf* nicht im Bericht enthalten. Dieser ist nach wie vor bedeutsam und zu beachten, gehört aber nicht per se in die Berichtsstruktur. Vielmehr sind die diesbezüglichen Indikatoren fallentsprechend im dazugehörigen Buch zu konsultieren¹⁸ und entspre-

chende Anträge an die KESB zu stellen. Demgegenüber neu in der Berichtsvorlage findet sich die *Übersicht über die Risiko- und Schutzfaktoren als Zusammenfassung der Situationsanalyse*. In der Situationsanalyse sind anhand der bekannten Merkmale Fall, Kind, Betreuungssituation, Betreuungsperson und Familiensystem die Risiko- und Schutzfaktoren sowie die manifesten Gefährdungsformen zu bearbeiten und es ist zu beurteilen, ob diese zutreffen oder nicht. Das Ergebnis davon wird in die Übersicht eingetragen. Diese Übersicht war bisher in der Webapplikation, jedoch nicht im Bericht vorhanden. Sie ermöglicht gerade in komplexen Fällen, dass die abklärende Person sowie die Lesenden den Überblick zu behalten vermögen und mit dieser Übersicht auch jeweils überprüfen können, ob alle Aspekte in der Gesamteinschätzung des Kindeswohls mitberücksichtigt wurden. Selbstredend geht es bei der Übersicht nicht darum, rein quantitativ anhand der Anzahl Risiko- und Schutzfaktoren Rückschlüsse auf das Kindeswohl zu ziehen, sondern die Wirkung der Risiko- und Schutzfaktoren auf das Kind und das Zusammenwirken der einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren insgesamt herauszuarbeiten und die Folgen für das Kind aufzuzeigen. Die *Empfehlungen zuhanden der KESB* finden sich neu ganz am Anfang. Dies ermöglicht es der KESB, von Anfang an Klarheit zu schaffen, was empfohlen wird.

D. Mindestanforderungen und Hilfen im Besonderen

Ein wenig anders strukturiert wurden die Mindestanforderungen und Hilfen (Ziff. 9 der Berichtsvorlage). Sie stehen nach wie vor im Kontext der Gesamteinschätzung, bei der die (Aus-)Wirkungen der Risiko- und Schutzfaktoren auf das spezifische Kindeswohl hin beurteilt werden und eine Kindeswohlgefährdung geprüft wird. Diese erste grundlegende Einschätzung wird sodann prognostisch insb. mit der Nullhypothese beurteilt, d.h. der Frage wie sich diese Situation für das Kind ohne Unterstützung weiterentwickeln würde. Darauf folgend ist zu prüfen, welche Aspekte der Kindeswohlgefährdung für die Planung der Hilfen und Massnahmen zu Gefährdungselementen zusammen zu bündeln sind. Diese können sich an den Risikofaktoren anlehnen (z.B. psychische Erkrankung eines Elternteils), an die Personen (insb. bei verschiedenen Gefährder:innen) oder aber auch selbständig aus der Gefährdung entwickelt werden (z.B. Schule, Tagesbetreuung). Diesbezüglich hat sich in der Weiterentwicklung nichts verändert.

17 Die beiden Dokumente können bei den Hochschulen heruntergeladen werden: <<https://www.bfh.ch/de/forschung/forschungsprojekte/2015-379-254-466/>> sowie <<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/ueber-uns/institute/sozialarbeit-und-recht/kindes-und-erwachsenenschutz/abklaerungstools/>>.

18 Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D. & Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern, S. 150 ff.

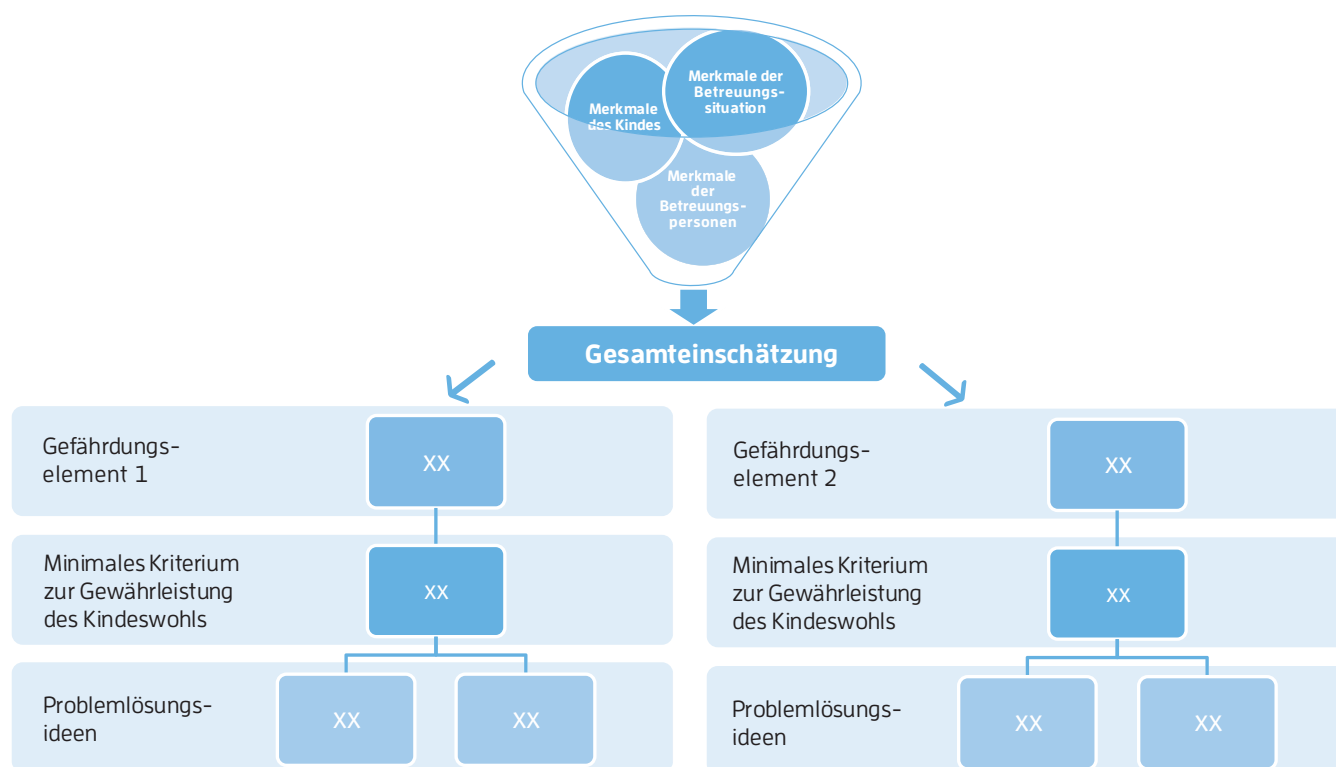


Abbildung 2: Von der Gesamteinschätzung zu den Gefährdungselementen (aus: Hauri, A., Jud, A., Lättsch, D. & Rosch, D. (2021), S. 92).

Die in der Regel defizitorientiert formulierten Gefährdungselemente werden sodann wie bisher mit der Mindest- oder Minimalvariante¹⁹ verknüpft, mit der Frage also, welche Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls künftig sichergestellt oder erfüllt sein müssen. Sie sind dann positiv zu formulieren. Danach werden die Problemlösungs-ideen aufgenommen.²⁰ Zur unmittelbaren Verknüpfung wird in der 2.0-Version gerade hier auch die Einschätzung bzw. die Beurteilung der Lösungs-ideen durch die abklärenden Personen eingefügt.

19 Zur Mindest- oder Minimalvariante siehe Hauri, A., Jud, A., Lättsch, D. & Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern 2021, S. 7 f.

20 Siehe hierzu die Beispiele in der nachfolgenden Tabelle.

Die Mindestanforderungen könnten z.B. wie folgt bearbeitet werden:

9.1 Gefährdungselement 1: Zeitweise fehlende Aufsicht des Kindes	
9.1.1 Folgende Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls müssen künftig sichergestellt (oder erfüllt) werden (Zielformulierung)	<p>Wichtig ist hier, dass einerseits konkret herausgearbeitet wird, wer was zu tun hat, damit das Kindeswohl ausreichend gewährleistet ist. Dabei sind es ausschliesslich Mindestanforderungen (Eingriffssozialrecht!).</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die sorgeberechtigten Eltern haben ab sofort die dauerhafte Betreuung des 2-jährigen Kindes durch eine nüchterne, vertraute und verlässliche Betreuungsperson ausreichend sichergestellt.</p>
9.1.2 Wer hat welche Problemlösungsideen (inkl. Hilfen)?	<p>Hier sollten alle vorhandenen Lösungsvorschläge eingebracht werden, einerseits um aufzuzeigen, welche Lösungen das System zu entwickeln vermag, andererseits auch um die Beiträge der Beteiligten zu würdigen.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Mütter-/Väterberatung schlägt eine SPF vor. – Der Vater könnte sich vorstellen, dass er einen Kollegen anruft, bevor er das Haus verlässt, damit dieser das Kind betreut. – Die Mutter würde sich eine punktuelle Babysitterin zu Hause wünschen. – Die abklärende Person schlägt vor, dass die Betreuung des Kindes während der beruflichen Abwesenheit der Kindesmutter durch eine externe Betreuungsperson sichergestellt wird (Tageseltern oder Kita).
9.1.3 Welche Problemlösungsideen (inkl. Hilfen) tragen aus Sicht der Abklärenden kurz- und mittelfristig zur Zielerreichung bei? Inwiefern ist zu erwarten, dass die Betroffenen diese Hilfen umsetzen?	<p>Beispiel:</p> <p>Wir beurteilen die Lösungsideen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Lösungsidee des Vaters erscheint zu unsicher, insbesondere weil der Suchtdruck ihm erfahrungsgemäss regelmässig nicht ermöglicht, noch Absprachen zu treffen und diese einzuhalten. – SPF erscheint uns nicht geeignet, weil der Vater grundsätzlich die Fähigkeiten hat, mit seinem Kind umzugehen. Zudem ist dadurch keine durchgängige Betreuung des Kindes sichergestellt. – Eine regelmässige Betreuung durch eine externe Betreuungsperson erscheint sinnvoll, die Eltern wären mit einer externen Betreuung grundsätzlich einverstanden, wehren sich jedoch aufgrund der Mehrkosten dagegen.

Abbildung 3: Gefährdungselemente

Daraufhin folgt das nächste Gefährdungselement. Bei einfacheren Fällen dürfte nicht selten ein Gefährdungselement ausreichend sein, wohingegen es bei komplexeren Fällen regelmässig mehrerer Gefährdungselemente bedarf.

Das Kapitel endet mit einer Aussage darüber, welche Hilfen aus Sicht der Abklärenden einzurichten oder beizubehalten sind.

E. Die behördlichen Massnahmen im Besonderen

Soweit freiwillige oder vereinbarte Hilfen die Kindeswohlgefährdung nicht ausreichend mildern, sind behördliche Massnahmen zu prüfen. Dabei finden sich im Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz 2.0 zwei konzeptuelle Änderungen hinsichtlich der (Rest-)Gefährdung und Ziele für die be-

hördlichen Massnahmen und hinsichtlich der Verhältnismässigkeitsprüfung.

1. (Rest-)Gefährdung und Ziele

Wird das Kindeswohl mit den vorgängig genannten Hilfen genügend gewährleistet, sind keine behördlichen Massnahmen notwendig. Zeichnet sich ab, dass das Kindeswohl mit den genannten Hilfen nicht genügend gewährleistet wird, werden behördliche Massnahmen erforderlich. In diesem Fall ist zunächst die (Rest-)Gefährdung zu bestimmen. Aus der (Rest-)Gefährdung sind die Ziele abzuleiten. Diese sind als Mindestanforderungen und nicht als Maximalforderungen (Eingriffssozialrecht) zu definieren und beziehen sich nun ausschliesslich auf die behördlichen Massnahmen. Es geht um die Frage, welches Ziel mit der behördlichen Massnahme erreicht werden soll. Dabei gibt es unterschiedliche Konstellationen:

- Die Ziele können *dieselben* sein wie die Mindestanforderungen bei den Gefährdungselementen in Ziff. 9.1. (siehe Abbildung 3) und zwar dann, wenn es aus Sicht der Abklärenden keine tauglichen Problemlösungs-ideen gibt. Dann verbleiben die Ziele dieselben.
- Anders stellt sich die Situation dar, wenn mit den Problemlösungs-ideen *Teile der Gefährdung ausreichend gemildert* wurden, beispielsweise weil die Tagesbetreuung freiwillig installiert werden kann, aber dennoch hinsichtlich des regelmässigen Schulbesuchs eine Gefährdung vorliegt. Dieser (Rest-)Gefährdung muss unter Umständen mit einer behördlichen Massnahme begegnet werden. Daher sind für diese nun die Mindestanforderungen in Form von Zielen zu stellen. Mit anderen Worten ergeben sich die Ziele an dieser Stelle anhand der über die Subsidiarität herausgearbeiteten (Rest-)Gefährdung.
- Diese (Rest-)Gefährdung kann durchaus auch *neu gebündelt werden*, indem sie für die *behördlichen Massnahmen* zusammengefasst wird z.B. besondere Befugnisse gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB in den Bereichen Schule, medizinische Versorgung etc. Die Ziele müssten in diesem Falle «gefährdungselement-übergreifend» definiert werden.

Für jedes Ziel wird eine behördliche Kinderschutzmassnahme empfohlen. Welches die richtige behördliche

Massnahme hinsichtlich Voraussetzungen und Wirkungen sein könnte, wird in der Anleitung ausgeführt.²¹

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

Die soeben aufgrund der (Rest-)Gefährdung (neu) formulierten Ziele (A, B, C) werden in einem nächsten Schritt der Verhältnismässigkeitsprüfung unterzogen. Aufgrund der Felderfahrung zeigt sich immer wieder, dass diese Prüfung als anspruchsvoll beurteilt wird und daher auch schwerfällt. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz 2.0 hat die Verhältnismässigkeitsprüfung in den drei Aspekten Eignung, Erforderlichkeit und angemessene Zweck-Mittel-Relation einfacher strukturiert und umformuliert.

Für die Verhältnismässigkeitsprüfung sind im Einzelnen folgende Aspekte zu begründen:

- 1) *Eignung*: Diese behördliche Massnahme ist deshalb geeignet um das in A/B/C umschriebene Ziel zu erreichen, weil ...
- 2) *Erforderlichkeit*: Zudem ist keine mildere behördliche Massnahme (*schwächere Massnahme* und den behördlichen Massnahmen vorgelagerte Hilfe [*Subsidiarität*]) gleich zielführend wie die vorgeschlagene Massnahme, weil ...
Hier ist zu begründen, ob es einerseits auch in Bezug auf die Eingriffsintensität der Massnahme schwächere Massnahmen gäbe (z.B. Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat statt mit Vertretungsbefugnissen), andererseits ob auch Alternativen zu Kinderschutzmassnahmen ausreichend wären (z.B. statt Beistandschaft eine Aufsicht über Familienangehörige ohne rechtliche Massnahme [*Subsidiarität*]).
- 3) *Angemessenes Zweck-Mittel-Verhältnis*: Das Interesse am Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes bzw. der Eltern mit der vorgeschlagenen Massnahme ist überwiegend bzw. gerechtfertigt, weil ...
Hier geht es um eine wertende Abwägung zwischen der Eingriffsintensität oder Stärke der vorgeschlagenen Massnahme (für die Betroffenen) einerseits und dem Interesse (des Staates) am Eingriff aufgrund

21 Vgl. Hauri, A. & Rosch, D. (2025). Anleitung Abklärungsbericht nach dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz S. 11 ff. <<https://www.bfh.ch/de/forschung/forschungsprojekte/2015-379-254-466/>> sowie <<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/ueber-uns/institute/sozialarbeit-und-recht/kinde-und-erwachsenenschutz/abklaerungstools/>>; siehe auch Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D. & Rosch, D. (2022). Anhang I: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, 3. Auflage Bern, S. 682 ff.

der Kindeswohlgefährdung andererseits (z.B. starke Massnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzuges (für die Eltern) im Verhältnis zur Kindeswohlgefährdung aufgrund von Karies). Bildlich gesprochen geht es darum, dass der Staat nicht mit Kanonen (staatliche Interventionsmöglichkeiten) auf Spatzen (hier: geringe Gefährdungslage) schießt. Kommt man zum Schluss, dass die Massnahme an dieser Stelle nicht überwiegend bzw. gerechtfertigt ist, dann ist die gesamte Massnahme unverhältnismässig und (im Moment) nicht durchführbar.

F. Die Beistandsperson im Besonderen

Wie bisher bietet auch das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz 2.0 die Möglichkeit, eine Einschätzung über die (wünschbaren) Fähigkeiten einer Beistandsperson festzuhalten. Abklärenden, die sich vertieft mit der Fallsituation befassen, dürfte es einfach fallen, diese Einschätzung vorzunehmen, welche sodann hilfreich für den Matchingentscheid der KESB bzw. der Berufsbeistandschaft sein dürfte. Im aktualisierten Instrument wird dieser Aspekt ergänzt, indem einerseits auch der Vorschlag der involvierten Personen für eine bestimmte Beistandsperson festgehalten werden kann, aber auch ausgewiesen wird, welche dringliche Aufgaben aus Sicht der Abklärenden die Beistandsperson bei Mandatsaufnahme unbedingt wahrnehmen muss.

G. Partizipation der Beteiligten im Besonderen

Die Sichtweise des Kindes wird einerseits bei der Situationsanalyse in Ziff. 6 der Berichtsvorlage erfasst hinsichtlich der Risiko- und Schutzfaktoren. Zudem sind die Abklärungsergebnisse auch mit den Betroffenen – und damit selbstredend mit dem Kind, sicherlich ab dem 6. Altersjahr – zu besprechen. Hinzu kommt, dass das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument 2.0 Abklärende auch auffordert, eine Stellungnahme zur Einschätzung des Kindes und der Betroffenen zu verfassen, welche weitere Aspekte im Rahmen der Stellungnahme wie Gesprächsatmosphäre, Gemütsstatus des Kindes etc. miteinschliesst. Dieser Miteinbezug am Ende der Abklärung ist nicht gleichzusetzen mit der Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs; es ist vielmehr eine Selbstüberprüfung der Abklärenden und dient damit der Qualitäts-

sicherung und transparenten Arbeitsmethodik gegenüber den Betroffenen.²²

Damit ist selbstredend der Bedarf an Partizipation, insbesondere des Kindes, nicht abgedeckt. Die Frage der Partizipation, deren Zielsetzung und Umsetzung sowie wer darüber bestimmt, wer wie partizipiert,²³ stellt sich in jedem Verfahrensschritt.

III. Exkurs: Das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz 2.0

Neben dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz findet sich auch das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz, das gerade hinsichtlich der Webapplikation, aber auch einzelner Schritte Ähnlichkeiten zum Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz aufweist. Dieses wurde ebenfalls 2014/2015 von Daniel Rosch und Patrick Zobrist (beide HSLU) entwickelt.²⁴ Hinsichtlich der Webapplikation ist die oben in Kapitel II umschriebene Ausgangslage dieselbe. Mit denselben Argumenten wurde daher auf eine Neuentwicklung verzichtet und ebenfalls die Berichtsvorlage ins Zentrum gestellt.

Im Unterschied zum Kinderschutz ist der Erwachsenenschutz aufgrund der grösseren Anzahl an vorhandenen (alternativen) Instrumenten, wie Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, gesetzliche Vertretungsrechte, Auftrag und Vollmacht nach Obligationenrecht etc. viel stärker auf die technische Passung und Subsidiarität ausgerichtet. Das Instrument, das demzufolge diese Differenzierungen insbesondere in den Aufgabenbereichen vornimmt bzw. vornehmen muss, um der geforderten Prüfung der Subsidiarität ausreichend Rechnung zu tragen, konnte in der 2.0-Version insofern vereinfacht werden, als dass die Subsidiaritätsprüfung in den Aufgabenbereichen in einem separaten Dokument ausgewiesen wird («Checklisten»). Berichtsvorlage, Anleitung und

22 Siehe ausführlich zu dieser sog. «kleinen Anhörung» Hauri, A., Jud, A., Lüttsch, D. & Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern, S. 53 f.

23 Z.B. eine fremdbestimmte Partizipation, die festgelegt wird durch die Abklärenden oder aber Partizipation als Koproduktion mit dem Kind selbst.

24 Siehe den Abdruck in: Rosch, D. & Zobrist, P. (2022). Anhang II: Das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, 3. Auflage Bern, S. 700 ff.

Checkliste können auch hier kostenlos heruntergeladen werden.²⁵

Das Luzerner Abklärungsinstrument basiert nach wie vor – mangels mehrfach validierten Forschungsergebnissen für das Gebiet des Erwachsenenschutzes – auf dem biopsychosozialen Modell, das sich bewährt. Die bereits für das Abklärungsinstrument erwähnten Änderungen betr. der behördlichen Massnahmen und der Mindestanforderungen gelten für die 2.0-Version sinngemäss. Im Unterschied zum Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz arbeitet das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz auch mit methodischen Techniken. So ist bisher bereits eine Netzwerkkarte implementiert und in der 2.0-Version wird zusätzlich ein Zeitbalken²⁶ integriert, um auch die biographischen Bezüge (besser) ausweisen zu können.

IV. Schlussfolgerungen und Ausblick

Mit dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz 2.0 wollen wir einen weiteren Beitrag zu einer guten bzw. noch besseren Praxis leisten. Mit der direkten Arbeit am Endprodukt, also am Abklärungsbericht erhoffen wir uns, dass diesbezüglich die Anwendung vereinfacht wurde. Damit verbleibt das Instrument auch unabhängig von generativer künstlicher Intelligenz, mit der durchaus eine künftig Kombinierbarkeit möglich erscheint. Gleichbedeutend und aufwändig verbleibt die Arbeit mit den Risiko- und Schutzfaktoren und den Ankerbeispielen. Dies ist aus unserer Sicht für einen qualitativ hochstehenden Abklärungsprozess zwingend notwendig. Hier mit künstlicher Intelligenz die Risiko- und Schutzfaktoren, rechtlich, sozialarbeiterisch und ethisch korrekt zu erfassen und zu bearbeiten und zugleich die Fehlleistungen der künstlichen Intelligenz zu überwachen ist Zukunftsmusik, die wir aber weiter auch für die Abklärungen im zivilrechtlichen Kinderschutz beobachten. Insofern bleibt auch die 2.0 Version ein Brückenschlag zwischen Forschung, Theorie und Praxis. Wir freuen uns auf Rückmeldungen und weitergehende Hinweise.²⁷

Stichwörter: Abklärung, KESB, Verfahren, Instruktion, Beistand, Methode, BeLuA, LuA, KI.

Mots-clés: Enquête, APEA, Procédure, Instruction, Curateur, Méthode, BeLuA, LuA, IA.

Parole chiave: Accertamento, AI, APMA, BeLuA, Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz, Curatore, Istruzione, LuA, Metodo, Procedura.

25 <<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/ueber-uns/institute/sozialarbeit-und-recht/kindes-und-erwachsenenschutz/abklaerungstools/>>.

26 Auf der Basis von Pantucek, P. (2019). Soziale Diagnostik, Göttingen, S. 223 ff.

27 Gerne an andrea.hauri@bfh.ch oder daniel.rosch@hslu.ch.